

- 132 29 60 0 zentralgefertigte Baugruppen für kaltumformende Werkzeugmaschinen
- 132 29 90 0 Ersatzteile für kaltumformende Werkzeugmaschinen
- außer aus
- 132 29 90 0 Ersatzteile für Ausrüstungen für Drahtumformung (ELN-Nr. 132 25 00 0)
- aus
- 132 49 10 0 Baugruppen der zentralen Fertigung für Plast- und Elastverarbeitungsmaschinen
— Platten
— Rahmen
— Düsen
- aus
- 132 49 20 0 Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für die Plast- und Elastverarbeitung
- aus
- 132 59 80 0 Ersatzteile für Fügeautomaten und Sondermaschinen für Komplettierungsteile und andere Teile der metallverarbeitenden Industrie
- aus
- 132 99 76 0 Ersatzteile, für Ausrüstungen zum Glätten, Markieren und Befunken metallischer Oberflächen
- aus
- 133 39 00 0 Baugruppen und Einzelteile, die im arbeitsteiligen Prozeß hergestellt und geliefert werden, sowie Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für die polygraphische und papierverarbeitende Industrie
- aus
- 133 49 00 0 Baugruppen und Einzelteile, die im arbeitsteiligen Prozeß hergestellt und geliefert werden, sowie Ersatzteile für Maschinen der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie
- außer aus
- 133 49 70 0 Ersatzteile für Maschinen der Lederherstellungs-, Schuh-, Lederwaren- und Rauchwarenindustrie
- aus
- 135 15 90 0 Ersatzteile für Baueinheiten, Rohrverschraubungen und Ergänzungsteile für Zentralschmieranlagen
- aus
- 135 16 90 0 Ersatzteile für Schmiergeräte, Schmierstoff-Abgabeinrichtungen und Schmiereinrichtungen für Bearbeitungsvorgänge
- aus
- 138 29 66 0 Ersatzteile für Fahrkarten- und Fahrscheindruckmaschinen
- aus
- 138 66 90 0 Ersatzteile für Maschinen und Geräte zur zerstörenden Prüfung von Werkstoffen
- aus
- 138 67 90 0 Ersatzteile für Geräte zur Prüfung des Schwingungsverhaltens von technischen Erzeugnissen und Auswuchtmaschinen
- aus
- 138 69 93 0 Ersatzteile für spezielle Prüfstände und -einrichtungen für Kraft- und Arbeitsmaschinen
- aus
- 139 59 00 0 Ersatzteile für Dienstleistungsmaschinen
- aus
- 139 59 24 0 Ersatzteile für Wäschemangeln für den Haushalt
- aus
- 139 59 30 0 Ersatzteile für Nähmaschinen und Strickmaschinen für den Haushalt

aus

- 145 70 00 0 Ersatzteile für Maschinen für die Konfektion
- 145 80 00 0 sowie Nähmaschinen und Strickmaschinen
- 145 90 00 0 für den Haushalt aus Plaste

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten Industrieabgabe- und Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt) sowie Handelsspannen.“

§ 2

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Industrieabgabepreise sind nach folgenden Preiserrechnungsvorschriften (im folgenden PEV genannt) unter Anwendung der bestätigten Koeffizienten zu ermitteln und von den Herstellern listenmäßig zu erfassen:

- PEV 1 Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für spanabhebende Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung rotationssymmetrischer Teile(t)
- PEV 2 Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für spanabhebende Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung prismatischer Teile sowie Werkstoffprüfmaschinen(2)
- PEV 3 Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für kaltumformende Werkzeugmaschinen[^]
- PEV 4 Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für Spritzgießmaschinen (4)
- PEV 5 Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für Maschinen und Ausrüstungen für die polygraphische und papierverarbeitende Industrie(5)
- PEV 6 Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für Maschinen der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie sowie Dienstleistungsmaschinen (6)
- PEV 7 Nadel- und platinenbestückte (Bauelemente O •“

§ 3

Der § 8 Abs. 2 Buchst. a wird um folgende Preisvorschriften ergänzt:

- Preisanordnung Nr. 4003 vom 1. Januar 1966 — Schmier- vorrichtungen und Hochdruckzentralschmierpumpen — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise),
- Preisanordnung Nr. 4163 vom 1. April 1966 — sonstige Wirtschafts- und Haushaltsgüter — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise).“

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. Pr. 207/1 vom 30. März 1977 über die Preise für Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen (Sonderdruck Nr. 908 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1979

**Der Minister
für Werkzeug- und
Verarbeitungsmaschinenbau**

I. V.: Frohburg
Stellvertreter des Ministers

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

I. V.: Domagk
Staatssekretär

3 Die Preiserrechnungsvorschriften werden den Herstellern und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis direkt zugestellt von

- (1) VEB Werkzeugmaschinenkombinat „7. Oktober“ Berlin, 112 Berlin, Gehringstr. 39,
- (2) VEB Werkzeugmaschinenkombinat „Fritz Heckert“, 90 Karl-Marx-Stadt, Jagdschänkenstr. 17,
- (3) VEB Kombinat Umformtechnik „Herbert Warnke“, SO Erfurt, Schwerborner Straße 1,
- (4) VEB Kombinat Umformtechnik „Herbert Warnke“, 50 Erfurt, Schwerborner Straße 1,
- (5) VEB Polygraph „Werner Lamberz“ Leipzig, Kombinat für polygraphische Maschinen und Ausrüstungen, 705 Leipzig, zwelnaundorfer Str. 59,
- (6) VEB Kombinat Textima, 901 Karl-Marx-Stadt, Alchemnitzer Str. 46,
- (7) VEB Kombinat Textima, 901 Karl-Marx-Stadt, Alchemnitzer Str. 46.